

*hende* und *subjektiv vernünftigerweise mögliche* Besorgnis voraus, der Richter werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden oder habe sich in der Sache bereits festgelegt; insoweit genügt schon der „böse Schein“. Für sich allein nicht ausreichend ist, dass Richter und Verfahrensbeteiligter sich kennen oder zwischen ihnen dienstliche Beziehungen oder Kontakte bestanden oder bestehen. Die dienstlichen Beziehungen können aber dann eine Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn sie besonders eng sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben.

Im vorliegenden Fall ist aus objektiver Sicht der Eindruck eines Näheverhältnisses gerechtfertigt, der Zweifel an der Unparteilichkeit des ehrenamtlichen Richters aufwirft. Zwischen A. und S. hatte sich aus dienstlichen Kontakten ein freundschaftliches Verhältnis entwickelt. Zwar hatte die Versetzung von S. zu einer langjährigen Unterbrechung des Kontakts geführt. Von beiden Seiten ist aber die Bereitschaft deutlich gemacht worden, an die freundschaftlichen Kontakte der Vergangenheit anzuknüpfen und diese zu erneuern. Dies folgt bereits daraus, dass der Wahrnehmung einer privaten Einladung allein dienstliche Verpflichtungen entgegenstanden und weitere Treffen nicht ausgeschlossen werden. Hiernach besteht ein persönliches Verhältnis fort, das berechtigte Zweifel an der Unbefangenheit rechtfertigt.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bverwg.de/de/150126B1WB33.25.0>

[Abruf: 18.6.2026]

## VGH Baden-Württemberg: Ausschluss eines leitenden Angestellten im öffentlichen Dienst

Vom Amt eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossene „Angestellte im öffentlichen Dienst“ (§ 22 Nr. 3 VwGO) sind auch die leitenden Angestellten eines privatrechtlich organisierten Unternehmens im Eigentum der öffentlichen Hand. „Leitende“ Angestellte sind neben den Geschäftsführern auch Personen mit Prokura oder Handlungsvollmacht. (Leitsatz d. Red.)

**VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 3.2.2026 – 1 S 96/26**

**Gründe:** § 22 Nr. 3 VwGO bestimmt, dass Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. Der öffentliche Dienst umfasst die Tätigkeit bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Beschäftigte eines privatrechtlich organisierten Unternehmens im Eigentum der öffentlichen Hand sind grundsätzlich

keine Angestellten im öffentlichen Dienst im Sinne der VwGO. Anderes gilt für *leitende Angestellte* eines solchen Unternehmens. Der Zweck des § 22 Nr. 3 VwGO verlangt eine weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „öffentlichen Dienstes“. Die Vorschrift soll Interessen- und Pflichtenkollisionen vermeiden, die richterliche Unabhängigkeit gewährleisten und das Verwaltungsgericht, vor dem gemeinhin Privatpersonen Rechtsschutz gegenüber einer staatlichen oder gemeindlichen Institution begehren, nicht in den Verdacht bringen, dass es die Verwaltung zum Nachteil des Rechtsschutzsuchenden schütze. Dieser soll nicht auf der Richterbank neben den Berufsrichtern ehrenamtliche Richter antreffen, die ihrerseits der Verwaltung als Beamte oder Angestellte angehören. Die abstrakte Gefahr einer solchen Interessen- und Pflichtenkollision ist auch bei Beschäftigten privatrechtlich organisierter Unternehmen der öffentlichen Hand gegeben, die eine hervorgehobene Leitungsfunktion einnehmen. Sie stehen in einem besonderen *Näheverhältnis* zu einem öffentlichen Dienstherrn, was den Anschein einer mit der richterlichen Neutralität unvereinbaren personellen Verflechtung zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verwaltung zu begründen vermag. Sie werden typischerweise als Repräsentanten des öffentlich-rechtlichen Eigentümers und damit der Verwaltung wahrgenommen.

Leitender Angestellter ist nach dem Zweck des § 22 Nr. 3 VwGO, wer eine Stellung im Unternehmen innehat, die dadurch gekennzeichnet ist, dass er das Unternehmen und damit den öffentlich-rechtlichen Eigner *repräsentieren* und *verpflichten* kann. Diese Funktion hat der Geschäftsführer des Unternehmens, aber – nach dem Begriffsverständnis des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BetrVG – auch derjenige, der *Prokura* oder *Handlungsvollmacht* hat. Gemessen an diesem Maßstab ist die ehrenamtliche Richterin eine Angestellte im öffentlichen Dienst im Sinne von § 22 Nr. 3 VwGO. Sie ist bei der [...] beschäftigt, deren Alleingeschäftsführerin die Stadt Z ist, und für diese als leitende Angestellte tätig, weil sie nach dem Handelsregister eine von zwei Prokuristen des Unternehmens ist.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001634715>

[Abruf: 18.6.2026]

## VGH Bayern: Entbindung eines ehrenamtlichen Richters ohne Befähigung zum Richteramt

Fehlt einem ehrenamtlichen Richter der Disziplinarkammer am VG eine nach Landesrecht erforderliche Befähigung zum Richteramt, ist er von seinem Amt entsprechend Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG zu entbinden. Die Vorschrift ist nach Sinn und Zweck insoweit erweiternd auszulegen, als unter die Voraus-

setzungen der Entbindung auch andere – von Anfang an bestehende – Wahlhindernisse als die des Art. 44 Abs. 1 BayDG fallen, z. B. das Fehlen der Befähigung zum Richteramt nach Art. 43 Abs. 3 Satz 2 BayDG. Der Fehler bei der Wahl kann nicht dadurch behoben werden, dass dem Betroffenen die ehrenamtliche Richtertätigkeit als „anderer“ Beamtenbeisitzer ermöglicht wird. (Leitsatz d. Red.)

#### **VGH Bayern, Beschluss vom 9.7.2025 – 5 S 25.1161**

**Gründe:** E. wurde zum „Beisitzer mit Befähigung zum (Berufs-) Richteramt“ für die Disziplinarkammer nach Landesrecht am VG München gewählt. Er ist Beamter des Freistaats Bayern und verfügt über die Befähigung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14; die Befähigung zum Richteramt besteht nicht. Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt in entsprechender Anwendung des Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG zu entbinden. Er durfte in Ermangelung der Befähigung zum Richteramt nicht zum „Beamtenbeisitzer mit Befähigung zum Richteramt“ beim VG München gewählt werden.

**a)** Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG, demzufolge Beamtenbeisitzer vom Amt zu entbinden sind, wenn die Voraussetzungen für das Amt nach Art. 44 Abs. 1 BayDG bei der Wahl nicht vorliegen, ist hier anwendbar. Die Norm ist nach Sinn und Zweck insoweit erweiternd auszulegen, als unter die Voraussetzungen, deren nachträgliche Feststellung des Fehlens zur Entbindung führt, auch das Fehlen der Befähigung zum Richteramt nach Art. 43 Abs. 3 Satz 2 BayDG fällt. Sie ist für einen der beiden Beamtenbeisitzer eine *zwingende* Voraussetzung (Art. 43 Abs. 3 Satz 2 BayDG); dementsprechend werden insoweit getrennte Listen von Beisitzern mit und ohne Richteramtsbefähigung geführt.

**b)** Die Gesetzesmaterialien sprechen nicht gegen die entsprechende Anwendung von Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG auf die fehlende Richteramtsbefähigung. Mit der Einfügung von Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG im Jahr 2012 wollte der Gesetzgeber eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Entbindung bei von Anfang an bestehenden Wahlhindernissen schaffen (LT-Drs. 16/9083 S. 28). Die Rechtsprechung hatte in solchen Fällen § 24 Abs. 1 Nr. 1 VwGO entsprechend angewandt und insoweit Art. 44 Abs. 2 BayDG, wonach u. a. § 24 VwGO auf die Beamtenbeisitzer nicht anzuwenden ist, einschränkend ausgelegt. Viel spricht dafür, dass der Gesetzgeber bei dem Verweis auf Art. 44 Abs. 1 BayDG übersah, dass sich *von Anfang an bestehende* Wahlhindernisse, für die die Entbindung geregelt werden sollte, auch aus der fehlenden Befähigung zum Richteramt nach Art. 43 Abs. 3 Satz 2 BayDG ergeben können. Die zwingende Entbindung bei fehlender Richteramtsbefähigung entspricht ebenfalls der Rechtsprechung des BayVGH.

**c)** Da es sich bei der Richteramtsbefähigung um eine zwingende Vorschrift handelt, ist dieser Fall anders zu behandeln als der des Beamtenbeisitzers, der für einen anderen als den tatsächlich einschlägigen Verwaltungszweig gewählt worden

ist. Dieser Beisitzer bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, auch in der Liste für den genannten Verwaltungszweig, weil es sich bei Art. 43 Abs. 3 Satz 1 BayDG lediglich um eine *Soll*-vorschrift handelt. Der Fehler bei der Aufnahme des E. in die Liste kann hingegen nicht dadurch behoben werden, dass ihm die ehrenamtliche Richtertätigkeit als „anderer“ Beamtenbeisitzer ermöglicht wird.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2025-N-16996?hl=true>

[Abruf: 18.6.2026]

## **OVG Nordrhein-Westfalen: Amtsenthebung des ehrenamtlichen Richters wegen Anklage**

Die Voraussetzungen für die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 VwGO wegen einer Anklage sind erfüllt, wenn der Verlust des Amtes abstrakt möglich ist. Dies ist nach § 45 Abs. 1 und 2 StGB der Fall bei der Anklage wegen eines Verbrechens oder wenn die einschlägige Strafvorschrift den Verlust als Nebenfolge vorsieht. (Leitsatz d. Red.)

#### **OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.1.2026 – 16 F 50/25**

**Gründe:** Der Antrag des Präsidenten des VG, den ehrenamtlichen Richter S. vom Amt zu entbinden, hat keinen Erfolg. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter vom Amt zu entbinden, wenn gegen ihn Anklage wegen einer Tat erhoben ist, „die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann“. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 2 VwGO sind erfüllt, wenn der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter *abstrakt* möglich ist („... zur Folge haben kann“). Es ist nicht entscheidend, ob im konkreten Fall damit zu rechnen ist. Die abstrakte Möglichkeit eines solchen Verlustes besteht *immer* bei einer Anklageerhebung wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB, „rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind“). Denn gemäß § 45 Abs. 1 StGB verliert derjenige, der wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, für die Dauer von fünf Jahren u. a. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden. Im Übrigen richtet sich die abstrakte Möglichkeit, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu verlieren, gemäß § 45 Abs. 2 StGB danach, ob das Gesetz dies besonders vorsieht (z. B. in § 92a, § 101, § 102 Abs. 2, § 109i, § 129a Abs. 8, § 264 Abs. 7 Satz 1, § 358 StGB, § 375 Abs. 1 AO).